

37. Zu den Begriffen „frei bewilligt“ und „unverzollt anvertraut“ in § 136 Nr. 9 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.B. S. 317).

II. Straffenat. Ur. v. 26. April 1907 g. F. II 1134/06.

I. Landgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

... Die Firma Gustav F., deren Inhaber der Vater des Angeklagten und deren Prokurist der Angeklagte war, erbaute auf ihrer Werft zwei Schleppschiffe. Sie bezog für die Schiffe sechs Ankerketten aus England. Diese Ketten wurden in Königsberg in „zollamtliche Verwahrung“ genommen und, nachdem die Schleppschiffe entsprechend fertiggestellt waren, im September und Oktober 1905 zur Weiterverendung nach Willau mit den Begleitscheinen I Nr. 5999 und 360 bestimmt. Der Angeklagte unterschrieb per procura die Annahmeerklärung des Begleitscheinextrahenten. Die Ketten wurden mittels Bleiplombe, dem sog. Identitätsblei, gezeichnet und ausgeliefert, nachdem Sicherheit durch Hinterlegung einer dem Zollbetrage gleichkommenden Summe geleistet war. Sie wurden auf den Lagerplatz der Uniongießerei in Königsberg und von da auf die beiden Schleppschiffe gebracht. Da die zwei leichten Ketten, in den Begleitscheinen mit G.F.1 und G.F.2 bezeichnet und je eine für einen der Schlepper bestimmt, zu den Ankerwindemaschinen nicht paßten, entnahm der Angeklagte zwei passende Ketten von der Firma L. und gab dafür die erwähnten hin, deren Verbleib nicht ermittelt ist. Bei den Revisionen der nach Ablauf der Transportfristen in Willau eintreffenden Schleppschiffe wurde das Fehlen der Ketten G.F.1 und G.F.2 entdeckt.

Auf diese Tatsachen in Verbindung mit einer Erörterung über die Zollbefreiung von Schiffbaumaterialien stützt das Landgericht die der Verurteilung zum sechsfachen Zollbetrage und Wertersatz zugrunde liegende Feststellung, daß der Angeklagte 1905 zu Königsberg als Gewerbetreibender, dem zur Beförderung seines Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände frei bewilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwendet oder veräußert habe.

Diese Feststellung ist indessen nicht gerechtfertigt. Denn der Bezug der Ankerketten war nicht frei bewilligt. Zwar bestand nach § 5 Nr. 10 des Zolltarifgesetzes vom 24. Mai 1885 und dem Schiffbauregulative vom 6. Juli 1889 (R.G.B. S. 431) eine Anwartschaft auf Zollbefreiung. Deren Voraussetzung war aber noch nicht eingetreten. Die Ketten befanden sich vielmehr unter amtlichem Kolloverschluß und für den Eingangszoll war Sicherheit bestellt worden (§§ 43. 44. 45 W.Z.G.'s vom 1. Juli 1869). Zur Zeit der Verfügung des Angeklagten waren die Ketten nicht zollfrei. Der vom Landgericht angewendete § 136 Nr. 9, erste Hälfte, bezieht sich auf Fälle, wo die von Gewerbetreibenden bezogenen Gegenstände, für welche tarifmäßig Zollfreiheit nicht besteht, infolge einer Zollbefreiung oder Zollbegünstigung in freien Verkehr treten, vorbehaltlich einer zollamtlichen Überwachung der Verwendung. Alsdann kommt „Nachzahlung“ der vollen Abgabe in Betracht. Für die fraglichen Ankerketten war kein Zoll „nachzuzahlen“; für sie war der Zoll zu zahlen, vorbehaltlich der Befreiung von der Zahlungspflicht nach Erfüllung der hierfür vorgeschriebenen Bedingungen.

Der § 136 Nr. 9 W.Z.G.'s ist auch in seiner zweiten Hälfte auf den festgestellten Sachverhalt nicht anwendbar. Danach wird die Defraudation als vollbracht angenommen, wenn Personen, denen Waren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen. Allein die Zollverwaltung hat nur das bei Ablassung von Waren auf Begleitschein I regelmäßige Verfahren eingeschlagen. Sie hat den Angeklagten oder dessen Vater nicht für vertrauenswürdiger gehalten, als beliebige andere Begleitscheinextrahenten, welche die Verpflichtungen aus § 44 W.Z.G.'s übernehmen. Kolloverschluß ist von ihr vorgenommen, auch Sicherheitsleistung gefordert. Dadurch ist die als Regel gesetzlich vorgeschriebene mißtrauende Vorsicht geübt, nicht jedoch zwischen der Zollverwaltung und dem Angeklagten oder dessen Vater ein besonderes Vertrauensverhältnis begründet, wie ein solches bei Bewilligung von Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß oder von fortlaufenden Konten (§§ 108. 110), oder in den Fällen der §§ 114. 115, entsteht. Die Ketten sind daher nicht als unverzollt „anvertraut“ anzusehen.

Der § 136 Nr. 9 W.Z.G.'s stimmt mit dem Entwurfe des Ge-

gesetz überein. Die Denkschrift, betreffend den Entwurf, sagt zu den §§ 134—165 (Drucksachen des deutschen Zollparlaments 1869 Nr. 4 S. 81—82):

„Der Gegenbeweis, daß eine Konterbande oder Defraudation nicht beabsichtigt sei, ist der gesetzlichen Präsumtion gegenüber in allen Fällen gestattet, in denen nicht die Verheimlichung oder die unrichtige Deklaration einer verbotenen oder zollpflichtigen Ware wider besseres Wissen erfolgt ist oder es sich um den Mißbrauch einer besonderen Vergünstigung handelt.“

Von dem Schlußsatz wird § 136 Nr. 9 getroffen. Nach § 145 W.Z.G.'s tritt in den Fällen des § 136 Nr. 9 neben der Strafschärfung um die Hälfte die Folge ein, daß die Schuldigen der ihnen gewährten Vergünstigung verlustig gehen. Dem Angeklagten oder der Firma Gustav F. ist dadurch keine besondere Vergünstigung zu teil geworden, daß die Ketten unter amtlichem Verschuß auf Begleitschein I abgelassen worden sind.

Somit ist die Aufhebung der angefochtenen Verurteilung geboten.

Bei der anderweiten Verhandlung und Entscheidung kommt zunächst § 136 Nr. 6 W.Z.G.'s in Betracht, wonach die Zolldefraudation als vollbracht angenommen wird, wenn über Gegenstände, die sich unter Zollkontrolle befinden, auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird; denn mit der Verabfolgung der plombierten Ketten aus der Niederlage begann ihr Transport unter Zollkontrolle; weiterhin sind § 144 Nr. 2 und 3, sowie § 137 Abs. 2 zu beachten.